**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/226**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/4 — 65304 — 5089/66

Bonn, den 28. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtzehnte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Holzhäuser und Fertigbauteile)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Mende**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Holzhäuser und Fertigbauteile)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang I (Zollaussetzungen) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Anlage**
(zu § 1)

**Zollaussetzungen, die nach § 1 in den Anhang I aufgenommen werden**

| Lfd. Nr. | Warenbezeichnung | Binnen-Zollsatz % des Wertes | Außen-Zollsatz % des Wertes | | Griechenland-Zollsatz % des Wertes | *Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | allgemein | ermäßigt | | Binnen-Zollsatz % des Wertes | Außen-Zollsatz % des Wertes | |
| | | | | | | | allgemein | ermäßigt |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 107 | Zerlegbare Holzhäuser, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen, aus Tarifnr. 44.23 - B - I, vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 .. | frei | frei | — | frei | frei | 14 | 12,5 |
| 108 | Waren der Tarifnr. 68.11 - A, vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 ..... | frei | frei | — | frei | frei | 8 | 6,8 |

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

## Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Auf dem Baumarkt in der Bundesrepublik ist die Nachfrage immer noch weit größer als das Angebot. In dem Bestreben, in der Bauwirtschaft zu einem Konjunkturausgleich zu gelangen, hat die Bundesrepublik in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die sich sowohl auf die Beschränkung der Nachfrage als auch auf die Steigerung des Angebots erstreckten, z. B.

1. Einschränkung der Hochbauhaushalte von Bund und Ländern (§ 8 der Bundes-Haushaltsgesetze 1962,1963 und 1964 sowie § 9 des Bundes-Haushaltsgesetzes 1965 — Bundesgesetzbl. II: 1962 S. 469; 1963 S. 747; 1964 S. 477; 1965 S. 193);

2. Aufstellung langfristiger Bauprogramme zur Streckung der öffentlichen Baunachfrage;

3. Verstärkte Anwendung arbeitskräftesparender Bauarten, insbesondere das Bauen mit genormten typisierten und vorgefertigten Elementen bei öffentlichen Bauprogrammen;

4. Zeitweiliges Bauverbot für aufwendige Eigenheime und Wochenendhäuser sowie für Büro- und Warenhäuser (Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. Juni 1962 — Bundesgesetzblatt I S. 365);

5. Einschränkung der steuerlichen Abschreibungsbegünstigung (nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes);

6. Förderung des ganzjährigen Bauens;

7. Förderung des Winterbauens durch Hilfen für den Bauherrn, den Bauunternehmer und die Bauarbeiter (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 705);

8. Steigerung der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer für die Bauwirtschaft;

9. Zolltarifliche Maßnahmen:

   a) Die Zölle für Einfuhren aus den EWG-Ländern (Binnenzölle) wurden für die nachstehend aufgeführten Waren vorzeitig auf „frei" gesenkt:
      — Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen (Tarifnr. 44.23 - B - I);
      — Fertighäuser aus Eisen oder Stahl (aus Tarifnr. 73.21 - B);
      — Fertighäuser aus Aluminium (Tarifnr. 76.08 - A);
      — Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen, einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo (Tarifnr. 68.11 - A).

   b) Die Binnenzölle für andere Baumaterialien und Bauhilfsmittel wurden ebenfalls vorzeitig wesentlich gesenkt bzw. ganz beseitigt. Darüber hinaus wurden alle am 30. Juni 1964 noch vorhandenen Binnenzölle für diese Waren im Rahmen der zum 1. Juli 1964 durchgeführten konjunkturpolitischen Zollsenkung nochmals um 50 v H. ermäßigt.

(2) Diese Maßnahmen führten jedoch noch nicht zu dem erhofften Erfolg. Auch in Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden bestand Mangel an Arbeitskräften und Übernachfrage im Bauwesen. Für die Eröffnung weiterer preisgünstiger Einfuhrmöglichkeiten von Fertigbauelementen kommen deshalb in erster Linie die Drittländer in Betracht.

(3) Die nordischen Länder, insbesondere Schweden und Finnland, haben große Anstrengungen gemacht, um ihre Holzfertighäuser auf den deutschen Markt zu bringen. Diese Fertighäuser entsprechen den deutschen baupolizeilichen Bestimmungen und kommen in Grundriß, Gestaltung und Material den Wünschen und Wohnvorstellungen deutscher Käufer sehr entgegen. Es ist deshalb zu erwarten, daß bei einer wesentlichen Ermäßigung der Einfuhrabgaben sich die Importe aus diesen Ländern erheblich steigern werden. Damit könnte ein Teil der den deutschen Baumarkt belastenden Übernachfrage befriedigt werden.

(4) Auf Antrag der Bundesregierung hatte der Ministerrat der EWG mit Entscheidung vom 12. April 1965 [1]) die Bundesrepublik ermächtigt, die Zollsätze für aus Nicht-EWG-Ländern eingeführte

1. zerlegbare Holzhäuser, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen

   aus Tarifnr. 44.23 - B - I,

2. Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen, einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo

   der Tarifnr. 68.11 - A

bis zum 31. Dezember 1965 vollständig auszusetzen. Hinweis auf die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 vom 11. Juni 1965 [2]).

(5) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Ministerrat der EWG nunmehr mit Entscheidung vom

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 1173

[2]) Bundesgesetzbl. 1965 II S. 850

29. Dezember 1965 [3]) die Ermächtigung zur Aussetzung der Außen-Zollsätze für die in Absatz 4 bezeichneten Waren bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

(6) Zur Beseitigung des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Baumarkt hält es die Bundesregierung für dringend erforderlich, vor allem das Angebot an preisgünstigen Holzfertighäusern und Fertigbauteilen zu vergrößern. Durch die vorliegende Verordnung werden deshalb die gegenüber den Nicht-EWG-Ländern zur Anwendung kommenden Außen-Zollsätze für die in Absatz 4 bezeichneten Waren für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 auf „frei" festgesetzt.

Die betreffenden Waren sind bei der Einfuhr aus EWG-Ländern zollfrei.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 3302